

Beitragsordnung

„Wärmewende Akademie“

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Realisierung der Ziele des Vereins werden von den Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge gemäß dieser Beitragsordnung erhoben. Die Grundlage hierfür findet sich in § 7 der Vereinssatzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 7 der Satzung nur durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01. Januar des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft.
- (2) Die Beitragshöhe für aktive Mitglieder ist wie folgt definiert:
 - Für aktive Mitglieder, die nicht zugleich Mitglied einer Innung sind, beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 240 Euro.
 - Aktive Mitglieder, die zugleich Mitglied einer Innung sind, erhalten einen Nachlass von 20 Prozent auf den jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (3) Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder wird von diesen nach eigenem Ermessen bestimmt, beträgt jedoch mindestens 240 Euro.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Der Betrag ist zum 31. Januar eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Bei einem unterjährigen Eintritt in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag monatsanteilig für das laufende Kalenderjahr erhoben. Die Fälligkeit tritt zum ersten Tag des dem Vereinsbeitritt folgenden Monats ein. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Ist ein Mitglied trotz dreifacher Mahnung mit mindestens einem (1) Jahresbeitrag mehr als sechs (6) Monate in Verzug, erfolgt nach § 5 der Vereinssatzung eine Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 3 Zahlungsform

Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Eine Barzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

§ 4 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft nach § 5 der Vereinssatzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 22.04.2026 in Kraft

Mannheim, den 22.04.2026